

# Statuten des Vereins „WELT OHNE GRENZEN“



Welt ohne  
~~GRENZEN~~

Verein für ein kulturelles und soziales Miteinander

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Graz, am 17.06.2017.  
Letzte Änderung 13.05.2018.**

**Inhalt**

§ 1 : Name, Logo, Sitz und Tätigkeitsbereich .....	3
§ 2 : Zielsetzung des Vereins .....	3
§ 3 : Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke.....	4
§ 4 : Arten der Mitgliedschaft .....	5
§ 5 : Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 6 : Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
§ 7 : Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	6
§ 8 : Vereinsorgane .....	7
§ 9 : Generalversammlung.....	7
§ 10 : Aufgaben der Generalversammlung.....	8
§ 11 : Vorstand.....	9
§ 12 : Aufgaben des Vorstands .....	10
§ 13 : Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder .....	10
§ 14 : Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer .....	11
§ 15 : Schiedsgericht.....	12
§ 16 : Freiwillige Auflösung des Vereins .....	12

## **§ 1 : Name, Logo, Sitz und Tätigkeitsbereich**

(1) Der Verein führt den Namen „Welt ohne Grenzen“ – Verein für ein kulturelles und soziales Miteinander. „Welt ohne Grenzen“ wurde als Name gewählt, um unsere Vision auszudrücken, dass eines Tages die kulturellen aber auch nationalen Grenzen überwunden werden müssen und es darum gehen soll, den Bedürfnissen und Potenzialen der Menschen die optimale Befriedigung bzw. Entfaltung zu ermöglichen.

(2) Das Logo von „Welt ohne Grenzen“ bildet sich aus einem Herz, das die Welt umschließt. Es soll ausdrücken, dass wir herzlich miteinander umgehen wollen und ein Miteinander von elementarer Bedeutung für die Entwicklung der Menschheit ist. Im Logo ist das Wort „Grenzen“ durchgestrichen, um die Notwendigkeit der Überwindung der bestehenden Grenzen auszudrücken.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Graz.

## **§ 2 : Zielsetzung des Vereins**

Der Verein, dessen Tätigkeit laut §§ 34 ff BAO gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung von Toleranz, Verständnis und Inklusion. Unter Inklusion versteht Welt ohne Grenzen eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben. Also unabhängig davon, woher ein Mensch kommt, welches Geschlecht er hat, ob er eine Behinderung hat oder nicht, welche politischen oder religiösen bzw. nichtreligiösen Ansichten er verfolgt, welche sexuelle Orientierung er hat, welchen Bildungsstand er hat oder wie jung oder alt er ist. Unsere Hauptorientierung richtet sich darauf, was ein Mensch in die Gesellschaft einbringen kann und nicht welche vermeintlichen Schwächen er hat.

Welt ohne Grenzen hat die Vision, dass die kulturellen aber auch nationalen Grenzen eines Tages überwunden werden und die Bedürfnisse und Potenziale der Menschen optimal befriedigt bzw. entfaltet werden. Diese Vision steht im Gegensatz zu einer Profitmaximierungslogik, einer Ausgrenzung, Ausbeutung oder Unterdrückung.

Welt ohne Grenzen versteht sich als eine Plattform zur Vernetzungen von allen Menschen, die in Österreich wohnen, unabhängig von Herkunft oder Pass. Des Weiteren strebt der Verein eine weltweite Vernetzung an. Der Verein initiiert verschiedene Integrations- bzw. Inklusionsprojekte, zu denen alle Menschen, die bereit sind, sich auf der Basis des gegenseitigen Respektes und der Toleranz zu treffen, eingeladen sind. Ganz bewusst versucht der Verein, Menschen, die gesellschaftlich besonders ausgegrenzt werden (Menschen, die fliehen mussten bzw. einen Migrationshintergrund haben; Menschen mit Behinderung etc.) die aktive Teilnahme und Einbindung zu ermöglichen.

Der Verein soll die positive Vielfalt eines multikulturellen Lebens vermitteln. Neben dem Erleben von Kultur und Bräuchen soll der Verein eine Plattform für offene Diskussionen sein und die Kreativität fördern. Welt ohne Grenzen unterstützt damit die Entwicklung von multikulturellen Angeboten, an denen Menschen mit allen

verschiedenen religiösen bzw. nichtreligiösen Ansichten gleichberechtigt teilnehmen und sich einbringen können.

Durch einen regen Austausch von MusikerInnen, SchriftstellerInnen, KünstlerInnen sowie an Kunst und Kultur interessierten Menschen aus verschiedenen Ländern sollen u.a. junge Talente gefördert und erste Ansätze von Inklusion erlebt werden. Dadurch soll es zu einer positiven Verbindung mit dem Ziel der Inklusion kommen.

Es soll die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für gesellschaftlich wichtige und aktuelle Themen durch die Initiierung und Durchführung der öffentlichen Kultur- und Sportveranstaltungen, Seminare, Kurse, Workshops, etc. erreicht werden. Damit versteht sich der Verein am Gemeinwohl interessiert. Welt ohne Grenzen ist keine Konkurrenz zu bestehenden Vereinen und Netzwerken. Welt ohne Grenzen ist vielmehr eine Ergänzung von bestehenden Strukturen mit der Bereitschaft zur Kooperation.

### **§ 3 : Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke**

(1) Die Vereinszwecke sollen durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- Gesellige Zusammenkünfte
- Veranstaltungen
- Künstlerische Versammlungen und Aktionen
- Ausstellungen
- Konzerte
- Workshops
- Vorträge
- Seminare
- Straßenaktionen
- Aktionskunst
- Herausgabe von Publikationen
- Radio- und TV-Sendungen
- Musik- und Filmproduktionen
- Sportveranstaltungen
- Kulinarische Veranstaltungen (Organisieren von Kochkursen und Verkostungen von Gerichten aus verschiedenen Ländern)
- Austausch von kulturellen Ansichten, Bräuchen, Gepflogenheiten, etc.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Förderungen
- Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Vereinseigene Unternehmungen

- Erträge aus Vereinstätigkeiten gemäß § 3 Abs 2 dieser Statuten
- Spenden und sonstige freigiebige Zuwendungen, Erbschaften und Vermächtnisse
- Vermietung der Vereinsräumlichkeiten für Veranstaltungen
- Vermittlungsprovisionen von Künstlern und aus dem Verkauf von Kunstwerken
- Spendenaktionen
- Externes Sponsoring unserer Veranstaltungen und Projekte

#### **§ 4 : Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- (1) Ordentliche Mitglieder, das sind jene, die aktiv an der Erreichung des Vereinszweckes mitarbeiten, das Vereinsleben mitgestalten und die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder, das sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (3) Gründungsmitglieder, das sind die Proponentinnen und Proponenten des Vereins, also all jene, die an der Gründungsversammlung am 17.06.2017 teilgenommen haben. Das sind dem Namen nach: Karine Rahmani-Seriasat und Mark Staskiewicz.
- (4) Ehrenmitglieder, das sind jene, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt wurden.

#### **§ 5 : Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen sein, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder den Verein finanziell unterstützen und vom Vorstand einstimmig aufgenommen wurden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Dazu ist verpflichtend das Beitrittsformular auszufüllen und händisch zu unterschreiben. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden und muss einstimmig beschlossen werden.

(3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründerinnen und -gründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründerinnen und Gründer des Vereins.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstands.

(5) Die werdenden Vereinsmitglieder sind verpflichtet die Regeln des Vereins durchzulesen und zu akzeptieren.

## **§ 6 : Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bei juristischen Personen, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist jeder Zeit ohne Bekanntgabe von Gründen möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Anspruch auf Rückzahlung des bereits gezahlten Mitgliedsbeitrages ist dabei ausgeschlossen.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden (z.B. Brechen vom Vertrauen, Lüge, Betrug, Fehlverhalten, etc.).

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Abs.4 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

## **§ 7 : Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten des Vereins und Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten, seine Ziele nach besten Kräften zu unterstützen. Alle Handlungen, die dem Ansehen des Vereins schädigen bzw. die angestrebten Vereinsziele beeinträchtigen könnten, sind zu unterlassen.

(2) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, ab dem Vereinsbeitritt die festgesetzten Beiträge zu leisten.

(3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu, außerordentliche Mitglieder können aber an der Generalversammlung beratend teilnehmen sowie ohne Stimmrecht in Ausschüssen mitarbeiten.

(4) Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und an diese Anträge zu stellen. Zu behandelnde Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen. Mit einer Mehrheit kann der Vorstand diese Frist verkürzen.

(5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

(6) Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(7) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

(8) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(9) Gründungsmitglieder genießen ein Vetorecht gegen alle Beschlüsse der Generalversammlung, die die grundsätzliche Ausrichtung des Vereins betreffen. Dies gilt insbesondere bei Beschlüssen zur Statutenänderung. Dieses Vetorecht kann dergestalt ausgeübt werden, dass mindestens die Hälfte der anwesenden Gründungsmitglieder ein solches Vetorecht gutheißen. Die Gründungsmitglieder haben zu diesem Zweck das Recht, eine Versammlung zu unterbrechen und sich zur Beratung zurückzuziehen.

(10) Die Mitglieder verpflichten sich, **dem Vorstand** einen Wohnsitzwechsel oder eine Änderung von Kontaktdaten zeitgerecht **und** schriftlich bekanntzugeben.

## **§ 8 : Vereinsorgane**

Der Verein wird durch seine Organe verwaltet. Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüferinnen und -prüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9 : Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:

- a) Beschluss des Vorstandes,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüferinnen und -prüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Satzung)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in die Tagesordnung. Bei Ablehnung muss der Vorstand eine Begründung angeben.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über Antrag auf eine außerordentliche Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein Stellvertreter/ ihre Stellvertreterin.

## **§ 10 : Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Bestätigung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes;
- b) Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen und -prüfer;
- c) Beschlussfassung über das Budget der Folgejahre;
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen und -prüfer;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- h) Entscheidung über Berufung gegen Beschlüsse des Schiedsgerichts und des Vorstandes;



- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11 : Vorstand**

(1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und besteht aus zwei Mitgliedern. Und zwar aus Obmann/Obfrau und Obmann/Obfrau-Stellvertretung (letztere Person ist zugleich SchriftführerIn und KassiererIn).

(2) Ein erweiterter Vorstand ist auf einstimmigen Beschluss des amtierenden Vorstands möglich. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstands beschränkt sich auf maximal 8 Personen, welche mit genau definierten Aufgaben- und Verantwortungsbereichen betraut werden.

(3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer bzw. -prüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer bzw. -prüferinnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(5) Der Vorstand wird vom Obmann/ von der Obfrau schriftlich einberufen. Ist dieser / diese auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen jeglicher Art sind nur Vorstandsmitglieder stimmberechtigt. Eine Übertragung der Stimme an eine andere Person ist nicht möglich.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

(8) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen.

(9) Durch Ablauf der Funktionsperiode (Abs.4) oder bei Ableben erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) oder Rücktritt (Abs.10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands - an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Ernennung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12 : Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.

(2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

(3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs.1 und Abs.2 dieser Statuten.

(4) Information an die Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.

(5) Verwaltung des Vereinsvermögens.

(6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.

(7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

(8) Aufnahme neuer Mitglieder. Und Ausschluss von Mitgliedern.

(9) Benennung von Ehrenmitgliedern. Ausschuss von Ehrenmitgliedschaften.

## **§ 13 : Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Der Obmann/ die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die SchriftführerIn unterstützt den Obmann/ die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der Obmann/Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau und Obmann/Obfrau-Stellvertretung (gleichzeitig auch Schriftführer/in), in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns/der Obfrau und Obmann/Obfrau-Stellvertretung (gleichzeitig auch Kassier/Kassierin). Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/ die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Entscheidungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der Obmann/ die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der SchriftführerIn (zugleich Obmann/Obfrau-Stellvertretung) obliegt die Abwicklung des ordentlichen Schriftverkehrs, die Führung der Sitzungs- und Versammlungsprotokolle. Er / sie unterzeichnet die Schriftstücke gemeinsam mit dem Obmann/ der Obfrau.

(7) Die KassiererIn (zugleich Obmann/Obfrau-Stellvertretung) ist für ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

## **§ 14 : Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer**

(1) Zwei Rechnungsprüfer bzw. –prüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ –mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Nach der Vereinsgründung werden die ersten Rechnungsprüferinnen vom Vorstand bestimmt. Der Vorstand ist über seine Entscheidung bei der nächsten Generalversammlung rechenschaftspflichtig.

(2) Den Rechnungsprüfern bzw. –prüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern bzw. -prüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer bzw. -prüferinnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern bzw. -prüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 15 : Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

(4) Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts ist eine Berufung zur Generalversammlung zulässig. Die Entscheidung der Generalversammlung ist vereinsintern endgültig.

## **§ 16 : Freiwillige Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch die ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Mögliche offene Außenstände des Vereins müssen zuvor getilgt werden.